

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 23. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

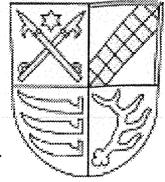
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

| | | |
|----|--|----------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 343.497.700 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 349.093.500 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 355.736.400 € |
| | Auszahlungen auf | 363.358.400 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 337.469.300 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 342.379.800 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 16.006.000 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 17.547.200 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 2.261.100 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 3.431.400 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 € |



§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

8.270.800 €

festgesetzt.

§ 4

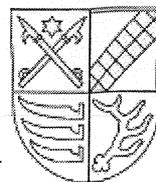
Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 mit

45,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:
 - 3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

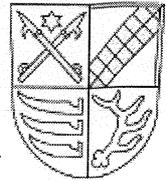


| | |
|--|------------------|
| Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74/77 | 300.000 € |
| Transferaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 53/73 | 500.000 € |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen Kontengruppen 55/75 | 100.000 € |
| Auszahlungen für Vermögenserwerb Kontenarten 782/783 | 100.000 € |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785 | 300.000 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79 | 100.000 € |
| Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781 | 150.000 € |
| Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Kontengruppen 57/58 | 100.000 € |

Über-/außerplanmäßige Personalaufwendungen/-auszahlungen bedürfen der Zustimmung durch den Kreistag, wenn sie in der Kontengruppe 50/70 insgesamt den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dürfen in unbeschränkter Höhe getätigt werden, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.
- 3.3. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. und 3.2. genannten Beträge beschränkt.
- 3.4. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2010 per 30. 09. 2010 und per 31. 12. 2010 zu informieren.



4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen, wenn
- a) beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag entsteht, der 3,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt und
 - b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

§ 6
(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Beeskow, den 23. Juni 2010

.....
(Landrat)